

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung Friedhof Neustift sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung Friedhof Neustift - FGSN)

vom 26.10.2023

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Freising erhebt für die Inanspruchnahmen der Bestattungseinrichtung Friedhof Neustift sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6),
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Bestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:
 - a) für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres (Erdbestattung) € 762,74
 - b) für Kinder ab dem 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (Erdbestattung) € 293,29
 - c) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung) € 245,69
 - d) für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern € 505,70
 - e) Zuschlag für Tieferlegung bei Bestattungen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres € 11,90
 - f) Zuschlag für Tieferlegung bei Bestattungen ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 47,60
 - g) für die Erdbestattung von Föten und Embryonen unter 500 Gramm € 84,17
 - h) für die Erdbestattung von Föten und Embryonen über 500 Gramm € 143,67



Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten das Ausschmücken des Friedhofgebäudes, das Ausheben des Grabes, die Überführung des Verstorbenen zum Grab, der Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Verwaltungskosten, die im Rahmen der regulären Bestattung entstehen, Glockengeläut, der spätere Abtransport unansehnlich gewordener Kränze vom Grab und Verfüllung nachgesackter Gräber mit Erde innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung.

- (2) Die Bestattungsgebühren gem. Abs. 1 sind Festgebühren, die erhoben werden, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können. Die Gebühr wird auch gefordert, wenn Teilleistungen nicht erbracht wurden.
- (3) Für Erd- und Urnenbestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die Bestattungsgebühren erhoben.
- (4) Ist der Sarg länger als 2,05 m oder breiter als 0,70 m erhöht sich die Bestattungsgebühr um € 41,00

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr:

a) Doppelgrabstätten	€ 116,18
b) Vierfachgrabstätten	€ 187,99
c) Sechsfachgrabstätten	€ 267,06
d) Achtfachgrabstätten	€ 343,71

Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Friedhofs- und Betriebsgebäude, die nicht der Bestattung oder Zusatzleistungen rund um die Bestattung dienen, die rahmenden Grünanlagen, das Einebnen und Einsäen von aufgegebenen Erdgrabanlagen, der Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen sowie die Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Parkbänke, Treppen und Brunnenanlagen, Toilettenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

- (2) Der Erwerb sowie die Verlängerung und die Übertragung von Grabnutzungsrechten richtet sich nach der Satzung über die städtischen Friedhöfe Am Wald und Neustift in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht der Friedhofssatzung erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.
- (4) Soweit von der Stadt bereits Fundamente an Grabstätten hergestellt wurden, ist beim Erwerb der Grabstätte zusätzlich eine Fundamentgebühr zu entrichten. Bei Doppel-, Vierfach-, Sechsfach- sowie Achtfachgrabstätten beträgt diese € 120,00.



§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs Neustift und hin zum Friedhof Am Wald beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bis Ablauf des 5. Jahres nach der Beerdigung | € 850,85 |
| b) ab 6. Jahr nach Beerdigung | € 821,10 |
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt ohne Überführung
- | | |
|---|----------|
| a) bis Ablauf des 5. Jahres nach der Beerdigung | € 396,87 |
| b) ab 6. Jahr nach Beerdigung | € 367,71 |
- (3) Die Gebühr für die Bestattung einer Gebeinekiste beträgt € 116,62
- (4) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus dem Erdgrab beträgt € 123,17
- (5) Die Gebühr für das Abräumen eines aufgelassenen Grabes und Löschung im Gräberbuch sofern das Grabnutzungsrecht zuletzt vor dem 01.01.2018 verlängert oder erworben wurde.¹ € 61,50
- (6) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:
- | | |
|---|---------|
| a) Die Benutzung der Leichenhalle (=Leichenhaus Neustift) für jede angefangene 24 Stunden | € 11,33 |
| b) evtl. erhöhter Reinigungsaufwand bei Aufbewahrung in der Leichenhalle | € 46,00 |

§ 7 Verwaltungsgebühren

Sonstige Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage des kommunalen Kostenverzeichnisses erhoben.

§ 8 Härtefallregelung

In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

¹ [Anmerkung, die nicht Teil des Satzungstextes ist: Dabei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift. Dieser Beitrag zur Wiederherstellung und Instandhaltung des Friedhofes ist ab dem 01.01.2018 in der Grabnutzungsgebühr enthalten.]



**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung Friedhof Neustift sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 11. Dezember 2017 außer Kraft.

Freising, den 26.10.2023

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister